

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 31. Oktober 2019	069 15 40 900	info@bvi.de

BVI Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2020 des BVI¹ („ALHV 2020“ – Anlage) unterstützen Fondsgesellschaften bei der Analyse von Hauptversammlungsvorlagen und fördern den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen. Sie sind zwar keine verbindliche Vorgabe für das jeweilige Abstimmungsverhalten unserer Mitglieder, entsprechen aber ihrem grundsätzlichen Verständnis von guter Unternehmensführung. Fondsgesellschaften werden daher regelmäßig eine Ablehnung von Beschlussvorschlägen prüfen, wenn die Anforderungen der Analyse-Leitlinien nicht erfüllt sind. In den vergangenen Jahren haben die ALHV zu wesentlichen Verbesserungen der Corporate Governance beigetragen und den Dialog zwischen Investmentbranche und Unternehmen über Corporate-Governance-Themen gefördert.

In diesem Jahr stellen wir fest, dass das Verständnis guter Unternehmensführung im Wandel begriffen ist. Gute Unternehmensführung wird zunehmend mit nachhaltiger Ausrichtung des Unternehmens gleichgesetzt. Viele Fondsgesellschaften erweitern ihr Engagement um Nachhaltigkeitsthemen wie etwa den Klimaschutz oder der Einhaltung der Menschenrechte, oder legen gleich den Fokus ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeit. Für Unternehmen bedeutet es, dass sie sich auf neue Anforderungen der Investoren in diesem Bereich einstellen müssen:

- Fondsgesellschaften sind zur Erfüllung künftiger gesetzlicher Anforderungen auf die umfassende und verständliche Berichterstattung der Unternehmen über die Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Geschäft, wie auch über sonstige Nachhaltigkeitsrisiken, angewiesen. Dementsprechend halten wir es für wichtig, dass Unternehmen im Rahmen der nicht-

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 111 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

finanziellen Berichterstattung auch die EU-Leitlinien für Berichte über klimarelevante Informationen² beachten, und werden die Einhaltung dieses Standards im nächsten Jahr genau überprüfen.

- Darüber hinaus möchten wir Unternehmen ermutigen, weitere Schritte zur Verbesserung der Qualität der nicht-finanziellen Berichterstattung zu unternehmen. Zu denken ist insbesondere an eine unabhängige Beurteilung der Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen einer Prüfung („reasonable assurance“) oder einer prüferischen Durchsicht („limited assurance“).

Ferner haben wir in der diesjährigen Überarbeitung der ALHV inhaltlich zu folgenden Themen Änderungen vorgenommen:

- Wir haben eine Obergrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eingeführt. Diese soll maximal 15 Jahre betragen.
- Die Abstimmung über das Vorstandsvergütungssystem haben wir im Einklang mit ARUG II auf mindestens alle vier Jahre festgelegt.
- Bereits im letzten Jahr hatten wir darauf hingewiesen, dass wir die Einholung von Vorratsbeschlüssen beobachten und prüfen, ob wir die Schwelle für Kapitalerhöhungen weiter absenken. Denn in der Vergangenheit haben sich Unternehmen teilweise sehr großzügige Vorratsbeschlüsse eingeholt, die nicht immer verantwortungsvoll genutzt wurden. Wir haben uns dieses Jahr dafür entschieden, die Schwellen wie folgt herabzusetzen: die jeweils beantragte Kapitalerhöhung (genehmigte oder bedingte) darf 30 Prozent (vorher 40 Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten; die jeweils beantragte Kapitalerhöhung (genehmigte oder bedingte) darf 10 Prozent (vorher 20 Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen ist.

Bei den folgenden Themen haben wir uns aktuell gegen eine Änderung der ALHV entschieden, werden deren Berücksichtigung abhängig von den Entwicklungen im nächsten Jahr jedoch erneut prüfen:

- Den Abschnitt 1.3 der ALHV zum Thema Vergütung haben wir angesichts der noch ausstehenden gesetzlichen Änderungen nicht überarbeitet. Wir werden die kritischen Faktoren für die Vergütung zeitnah nach der Verabschiedung des zweiten Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetzes überprüfen und daraus folgende Änderungen der ALHV zügig kommunizieren.
- Im Interesse einer nachhaltigen Nachfolgeplanung befürworten wir zeitgestaffelte Laufzeiten für Vorstands- und Aufsichtsratsmandate. Wir würden es daher begrüßen, wenn Unternehmen die Einführung dieses Rotationsprinzips („staggered boards“) prüfen und in den Hauptversammlungen entsprechende Vorschläge unterbreiten würden.
- Bei der Häufung der Mandate legen die ALHV eine strenge Auslegung der Ämter zugrunde. Den Fondsgesellschaften ist aber bewusst, dass der zeitliche Aufwand, der insbesondere mit der Tätigkeit als Geschäftsführer einhergeht, sehr unterschiedlich sein kann. In der Praxis kann dies bei der Zählung der Mandate aber nur berücksichtigt werden, wenn der Tätigkeitsumfang des Geschäftsführers seitens der Unternehmen kenntlich gemacht wird. Die Investoren legen großen Wert auf die tatsächliche Verfügbarkeit und die Qualifikation von Vorständen und Aufsichtsräten. Deshalb sollte kein exekutiv tätiges Mitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat innehaben.

Wir möchten zudem erneut auf die Leitlinien für nachhaltige Vorstandsvergütung³ hinweisen, an denen einige BVI-Mitglieder mitgewirkt haben. Fondsgesellschaften werden diese für die Beurteilung der

² http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines_en.pdf

³ <http://www.leitlinien-vorstandsverguetung.de/>

Vorstandsvergütung und damit zusammenhängender Beschlussvorschläge zur Rate ziehen. Wir werden bei der nächsten Überarbeitung der ALHV eine direkte Bezugnahme auf die Leitlinien prüfen.

Wir sind daran interessiert, den Dialog zwischen Unternehmen und Investmentbranche zu vertiefen. Für Diskussionen, Anregungen und Fragen stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Thomas Richter in blue ink.

Thomas Richter

Handwritten signature of Rudolf Siebel in blue ink.

Rudolf Siebel, LL.M.

Anlage